

Geschäftsordnung des Landesvorstandes

§ 1 Sitzungen des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand legt seine Sitzungen (Präsenzsitzungen und Telefon-/ Videokonferenzen) sowie die Tagungsorte mit einfacher Mehrheit fest. Bei der Terminauswahl sollte darauf geachtet werden, dass möglichst viele Mitglieder des Landesvorstandes an den Sitzungen teilnehmen können. Um eine dezentrale Arbeit zu gewährleisten, sollte bei Sitzungen in Präsenz möglichst zwischen den Heimatorten der Vorstandsmitglieder rotiert werden.
- (2) Eine schriftliche Einladung zu Sitzungen des Landesvorstandes ist nicht nötig. Die bei der Festlegung der Sitzungstermine nicht anwesenden Landesvorstandsmitglieder werden über die Termine in den Protokollen der vorherigen Sitzungen informiert.
- (3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Landesvorstandes zu dem vereinbarten Sitzungstermin erschienen sind.
- (4) Die Sitzungsleitung bei den Landesvorstandssitzungen rotiert.
- (5) Der Landesvorstand tagt grundsätzlich mitgliederöffentlich, die Termine werden auf der Website bekannt gegeben. Sitzungen können teilweise auf Beschluss des Landesvorstands nicht öffentlich stattfinden. Dies umfasst vertrauliche Themen. Personalangelegenheiten werden vom Landesvorstand grundsätzlich nichtöffentlich befasst.
- (6) Mündliche Terminzusagen und Anmeldungen der Landesvorstandsmitglieder während der Sitzungen des Landesvorstands werden im Protokoll festgehalten und sind gleichgestellt mit einer schriftlichen Zusage und daher bindend.
- (7) Auf Barrierefreiheit wird nach Bedarf der Teilnehmer*innen einer LaVoSi geachtet und Tagungsräume und Übernachtungsstätten entsprechend gewählt. Der Strukturantrag zu Inklusion vom LaBei 2022 wird zudem beachtet.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesvorstands.
- (2) Der Landesvorstand beschließt Pressemitteilungen mit den Stimmen von mindestens fünf Landesvorstandsmitgliedern, darunter mindestens eine Stimme der Sprecher*innen. Der verantwortlichen Person obliegt die Versendung, den Sprecher*innen die Veröffentlichung der Pressemitteilung. Der Beschlusszeitrahmen wird von der/den verantwortlichen Person/en festgelegt.

- (3) Für die Veröffentlichung von Posts oder das Teilen von Storys auf Social Media ist die Zustimmung von mindestens 3 Landesvorstandsmitgliedern (inklusive Ersteller*in) notwendig. Wichtige oder kontroverse² Posts oder Storys benötigen die Zustimmung von mindestens fünf Landesvorstandsmitgliedern, darunter mindestens eine Stimme eines*r Sprecher*in.

§ 3 Protokoll

- (1) Von den Sitzungen des Landesvorstandes werden Beschlussprotokolle erstellt.
- (2) Ist die organisatorische Geschäftsführung der GRÜNE JUGEND Hessen anwesend, so führt sie das Protokoll. Sonst wechselt die Protokollführung unter den Mitgliedern des Landesvorstandes.
- (3) Ein Exemplar wird ausgedruckt und in der Landesgeschäftsstelle archiviert. Die Protokolle werden digital gespeichert, sodass alle Mitglieder des Vorstands auf sie zugreifen können. Die Mitglieder des Landesvorstands erhalten jeweils ein Exemplar per E-Mail. Einsprüche gegen das Protokoll können binnen einer Woche geltend gemacht werden.

§ 4 Geschäftsführender Landesvorstand

- (1) Der Geschäftsführende Landesvorstand (GLaVo) besteht aus den Sprecher*innen, der politischen Geschäftsführung und der*m Schatzmeister*in der GRÜNE JUGEND Hessen.
- (2) Der GLaVo legt seine Sitzungen und Tagungsorte mit einfacher Mehrheit fest und die pol. Geschäftsführung informiert die übrigen Landesvorstandsmitglieder über den anstehenden Termin. Bei der Terminauswahl sollte darauf geachtet werden, dass möglichst viele Mitglieder des GLaVo zu den Sitzungsterminen erscheinen können.
- (3) Eine schriftliche Einladung zu Sitzungen des GLaVo ist nicht nötig. Die bei der Festlegung der Sitzungstermine nicht anwesenden GLaVo-Mitglieder werden über die Termine von der pol. Geschäftsführung der GRÜNE JUGEND Hessen informiert.
- (4) Der GLaVo fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei GLaVo-Mitglieder zu dem vereinbarten Sitzungstermin erschienen sind. Landesvorstandsmitglieder, die nicht dem GLaVo angehören, haben grundsätzlich Anwesenheits- und Rederecht.

² Als „kontrovers“ wird ein Post durch die Freigabesteller*in oder eine andere Person aus dem Landesvorstand kategorisiert. Alternativ kann ein Post in der Sitzung des Landesvorstandes als „kontrovers“ festgelegt werden.

- (5) Von den Sitzungen des GLaVo werden Beschlussprotokolle erstellt. Ist die organisatorische Geschäftsführung der GRÜNE JUGEND Hessen anwesend, so führt sie das Protokoll. Sonst wechselt die Protokollführung unter den Mitgliedern des GLaVo. Die Protokolle der GLaVo-Sitzungen gehen zur Information an die Mitglieder des Landesvorstandes und werden für alle zugänglich digital archiviert. Dies gilt nicht für Themen, die den Bereich der Personalführung betreffen.
- (6) Auf Barrierefreiheit wird nach Bedarf der Teilnehmer*innen einer GLaVoSi geachtet und Tagungsräume und Übernachtungsstätten entsprechend gewählt. Der Strukturtrag zu Inklusion vom LaBei 2022 wird zudem beachtet.

§ 5 Zugangsdaten

- (1) Die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) aller Accounts der GRÜNEN JUGEND Hessen stehen grundsätzlich dem ganzen Landesvorstand zur Verfügung.
- (2) Hiervon ausgenommen sind die Zugangsdaten zu den Mailverteilern, den Mail-Adressen, der Homepage-Administration sowie der Domain-Verwaltung. Diese Zugangsdaten sind nur dem GLaVo zur Verfügung zu stellen. Zugangsdaten zu Zahlungsmitteln (Bank und PayPal sowie ähnliches) stehen nur der Schatzmeisterei, deren Vertretungsperson sowie der Landesgeschäftsstelle zur Verfügung.
- (3) Die Landesgeschäftsstelle ist dafür zuständig, entsprechend der Regelungen in den Absätzen 1 und 2, die Zugangsdaten angemessen zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nach Inkrafttreten nur mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes der GRÜNE JUGEND Hessen geändert werden.

§ 7 Sonstiges

- (1) Die Geschäftsstelle kann nach eigenem Ermessen Produkte im Umfang von 500€ anschaffen, die für den alltäglichen Betrieb notwendig sind. Die Schatzmeisterei ist über die Anschaffung zu unterrichten.
- (2) Die organisatorische Geschäftsführung ist für Finanzangelegenheiten der GRÜNEN JUGEND Hessen zeichnungsberechtigt.

§ 8 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung tritt am 23. Januar 2023 mit ihrer Beschlussfassung durch den Landesvorstand in Kraft.